

Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg
vom 6. November 2000

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 3. November 1998 (GVBl. für Berlin S. 406, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 258) (Medienstaatsvertrag - MStV -) hat der Medienrat am 6. November 2000 mit Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen vom 19. Oktober 2000 (Senatskanzlei Berlin) und vom 24. Oktober 2000 (Staatskanzlei des Landes Brandenburg) die folgende Finanzordnung beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

- (1) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Medienanstalt ist der Wirtschaftsplan, der grundsätzlich bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres vom Direktor entworfen und vom Medienrat vor Beginn des folgenden Haushaltsjahres festgestellt wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (einschließlich Stellenplan) und dem Finanzplan. Die Ansätze des Wirtschaftsplans sind ausreichend zu erläutern.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.
- (4) Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Überschüsse sowie die zu erwartenden Deckungsmittel dar-zustellen. Die Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigungen sind getrennt nach Ausgabegruppen und innerhalb der Ausgabegruppen nach Ausgabearten zu veranschlagen.
- (5) Stellen und Beschäftigungspositionen sind in den Erläuterungen des Erfolgsplans nach dem tatsächlichen Bedarf in Form von Stellenplänen darzustellen.

§ 2 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Wirtschaftsplan für dieses Jahr noch nicht wirksam geworden, ist der Direktor bis zum Wirksamwerden berechtigt, nach Maßgabe des vorherigen Wirtschaftsplans diejenigen Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und den Betrieb der Medienanstalt in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten.

§ 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Medienrates, sofern sie bei einem Titel einen Betrag von 25.000 € übersteigen. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans nicht gedeckten Mehrausgaben sind im nächsten Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn besondere Umstände oder die Verwendung des im Jahresabschluss festgestellten Überschusses wesentliche Änderungen des Wirtschaftsplans erforderlich machen.

§ 4 Gewährleistung, haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen eines Beschlusses des Medienrates, der der Höhe nach bestimmt ist.

(2) Wenn die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen es erforderlich macht, kann der Medienrat es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Dies ist auf einzelne Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen anwendbar, wenn sich im Vollzug des Wirtschaftsplans herausstellt, dass die Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum nicht mehr notwendig sind.

§ 5 Jahresabschluss

(1) Der Direktor hat nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht entsprechend den Regelungen des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Haushaltsjahres vom Direktor aufzustellen. Sie sind zusammen mit dem Prüfungsbericht und einer Stellungnahme des Direktors dazu dem Medienrat vorzulegen.

(3) Der Medienrat beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Direktors.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Direktors dazu sind zusammen mit dem Beschluss des Medienrates den rechtsaufsichtsführenden Stellen und dem Rechnungshof von Berlin vorzulegen.

§ 6 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Soweit diese Finanzordnung nichts anderes bestimmt, finden die jeweiligen Vorschriften der §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes entsprechende Anwendung, mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, die wegen der von der Verwaltung des Sitzlandes unabhängigen Organisation der Medienanstalt und wegen ihrer Trennung vom Finanzkreislauf des Sitzlandes auf die Rechtsstellung der Medienanstalt nicht anwendbar sind.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Finanzordnung tritt die Vorläufige Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 29. Oktober 1993 außer Kraft.